

Allgemeine Vertragsbedingungen für Kunden: Auftrags-, Liefer- und Zahlungsbedingungen der Nederlandse Jachtbouw Industrie (NJI), eines Branchenverbands der Koninklijke Metaallunie (Kgl. niederländische Metallunion), mit Sitz in Nieuwegein, Niederlande. Die Bestimmungen dieses Textes treten am 1. Oktober 2014 in Kraft, und sie sind unter der Nummer 177/2014 bei der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts Utrecht, Niederlande, hinterlegt.
Dies ist eine Veröffentlichung der Koninklijke Metaallunie, Postbus 2600, 3430 GA Nieuwegein, Niederlande.
© Koninklijke Metaallunie

Artikel 1: Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten folgende Begriffsbestimmungen:
a. Der Unternehmer: ein Mitglied der NJI;
b. Der Kunde: jede natürliche Person, die mit dem Unternehmer, wie unter Buchstabe a angegeben, einen Vertrag abschließt, und dabei nicht in Ausübung eines Berufs oder einer Geschäftstätigkeit handelt;
c. Die Arbeit: das Schiff oder die Gesamtheit der zwischen dem Kunden und dem Unternehmer vereinbarten Tätigkeiten sowie die dabei durch den Unternehmer gelieferten Materialien;
d. Mehr- und Minderarbeit: durch den Kunden gewünschte Hinzufügungen zu bzw. Verminderungen der vereinbarten Arbeit, die zu einer zusätzlichen Zahlung zum oder zu einem Abzug vom vereinbarten Auftragspreis führen;

Artikel 2: Anwendbarkeit

2.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten für alle Angebote, die durch Mitglieder des NJI gemacht werden, für alle Kaufverträge und Durchführungsverträge, die mit dem Kunden abschließen und für alle Verträge (die dem Kunden), die hieraus entstehen, sofern das NJI-Mitglied Anbieter bzw. Lieferant ist.
2.2 Alle Angebote sind unbindlich.
2.3 Im Fall von Konflikten zwischen dem Inhalt des zwischen dem Unternehmer und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags und diesen Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten die Bestimmungen des Vertrags.
2.4 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen dürfen nur von Mitgliedern der NJI verwendet werden.

Artikel 3: Angebot

3.1 Der Unternehmer erstellt Angebote, bei denen erwartet wird, dass sie den Betrag von 500,00 € überschreiten, in schriftlicher oder elektronischer Form, es sei denn, dass dies durch dringende Umstände nicht durchführbar ist.
3.2 Das Angebot umfasst eine Beschreibung der zu liefernden Materialien und der durchzuführenden Arbeit, deren Angaben so ausformuliert sind, dass dem Kunden eine angemessene Beurteilung des Angebots ermöglicht wird.
3.3 Das Angebot benennt den Zeitpunkt, wann oder den Zeitraum, in welchem mit der Arbeit begonnen werden kann, es enthält eine Angabe zur Dauer der Arbeit und einen festen oder geschätzten Termin für die Lieferung bzw. Fertigstellung.
3.4 Das Angebot informiert über die Preise der Materialien und das System der Preisfindung, das für die durchzuführende Arbeit angesetzt wird: „Auftragspreis“ oder „Regieabrechnung“:
a. Bei Ansatz der Preisfestsetzungsmethode „Auftragspreis“ vereinbaren die Parteien einen festen Betrag für die Durchführung der Arbeit;
b. Bei Ansatz der Preisfestsetzungsmethode „Regieabrechnung“ erstellt der Unternehmer genaue Angaben zu den Preisfaktoren (einschließlich Stundensatz und Stückpreise der benötigten Materialien). Der Unternehmer kann auf Ersuchen des Kunden durch Angabe eines Richtpreises einen Hinweis auf die zu erwarteten Durchführungskosten geben, es sei denn, dass dies unter den gegebenen Umständen nach Ermessen des Unternehmers vernünftigerweise nicht möglich ist.
3.5 Zum Angebot gehörende Zeichnungen, technische Spezifikationen, Konstruktionsentwürfe und Berechnungen, die durch den Unternehmer selbst und/oder in seinem Auftrag erstellt wurden, bleiben Eigentum des Unternehmers. Sie dürfen ohne seine Genehmigung nicht an Dritte weitergegeben oder wiedergegeben werden. Zudem dürfen sie ohne seine Genehmigung nicht kopiert oder auf andere Art reproduziert werden. Wenn kein Auftrag erteilt wird, müssen diese Unterlagen innerhalb von 14 Tagen nach einer entsprechenden Aufforderung des Unternehmers auf Kosten und Risiko des Kunden an den Unternehmer zurückgesandt werden.
3.6 Wenn der Kunde ein Angebot nicht annimmt, ist der Unternehmer berechtigt, die mit der Erstellung des Angebots verbundenen Kosten in Rechnung zu stellen, unter der Voraussetzung, dass der Kunde direkt bei oder unmittelbar nach Anforderung des Angebots schriftlich auf die Existenz dieser Verpflichtung und die Höhe dieser Kosten hingewiesen wurde. Wenn der Unternehmer von dieser Möglichkeit Gebrauch macht und der Kunde die entsprechenden Kosten erstattet hat, gehen die zum Angebot gehörenden Zeichnungen, unbeschadet der geistigen Eigentumsrechte des Unternehmers, in das Eigentum des Kunden über.

Artikel 4: Zustandekommen des Vertrags

4.1 Der Vertrag kommt durch die Annahme des Angebots des Unternehmers durch den Kunden zustande. Diese Annahme erfolgt vorzugsweise und soweit dies möglich ist in Schriftform oder auf elektronischem Weg.
4.2 Bei elektronischer Angebotsannahme durch den Kunden bestätigt der Unternehmer dem Kunden den Auftragseingang auf elektronischem Weg. Wenn der Kunde das Angebot mündlich annimmt, bestätigt der Unternehmer den Auftragseingang vorzugsweise in schriftlicher Form oder auf elektronischem Weg.
Artikel 5: Verpflichtungen des Unternehmers
5.1 Der Unternehmer führt die Arbeit gut, solide und gemäß den Vertragsbedingungen durch. Die Arbeit wird, sofern nicht anders vereinbart, im Rahmen der normalen Arbeitszeiten durchgeführt.
5.2 Der Unternehmer beachtet bei der Durchführung der Arbeit die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen gemäß aktueller Anwendbarkeit bzw. Inkrafttreten während der Ausführung der Arbeit.
5.3 Der Unternehmer weist den Kunden auf Folgendes hin, soweit es für ihn nach vernünftigem Ermessen ersichtlich und für die Arbeit relevant ist:
a. Unrichtigkeiten in den durch den Kunden verlangten Verfahren und Konstruktionen;
b. Mängel an den (un)beweglichen Gütern, an welchen die Arbeit durchgeführt wird;
c. Mängel an oder Nichteignung von Materialien oder Hilfsmitteln, die durch den Kunden zur Verfügung gestellt werden;
d. Unrichtigkeiten in den Daten, die vom Kunden oder in dessen Namen angegeben werden;
f. alle oben genannten Punkte gelten, sofern sie dem Unternehmer vor oder während der Ausführung der Arbeit zur Kenntnis gelangen und der Unternehmer in Bezug darauf als sachverständig zu betrachten ist.

Artikel 6: Verpflichtungen des Kunden

6.1 Der Kunde gibt dem Unternehmer die Möglichkeit, die Arbeit auszuführen.
6.2 Der Kunde sorgt dafür, dass der Unternehmer rechtzeitig über die für die Arbeit erforderlichen Bewilligungen (wie z. B. Genehmigungen und Ausnahmeregelungen) und Daten verfügen kann.
6.3 Wenn dies zwischen den Parteien vereinbart wurde, stellt der Kunde die ihm zur Verfügung stehenden Anschlussmöglichkeiten (z. B. Durchführung der Arbeit entstehenden Bedarf an Strom und Wasser. Die Kosten für Strom, Gas und Wasser gehen auf Rechnung des Kunden.
6.4 Der Kunde hat dafür zu sorgen, dass durch Dritte auszuführende Tätigkeiten und/oder Lieferungen, die nicht zu der Arbeit des Unternehmers gehören, den Arbeit und so rechtzeitig über den Vorfälle dem Kunden aus der Arbeit hierdurch nicht verzögert wird. Sollte dennoch eine Verzögerung auftreten, hat der Kunde den Unternehmer rechtzeitig davon in Kenntnis zu setzen.
6.5 Falls der Beginn oder der Fortschritt der Arbeit durch Umstände im Sinne des obigen Absatzes verzögert wird, muss der Kunde dem Unternehmer die damit verbundenen Schäden und Kosten erstatten, wenn diese Umständen eine der durch den Kunden beauftragten Mehrarbeit kann der Unternehmer nur dann eine Erhöhung des Preises geltend machen, wenn er den Kunden rechtzeitig auf die daraus resultierende Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Kunde hätte dies bereits selbst erkennen müssen.
6.6 Mehr- oder Minderarbeit zu einem Gesamtbetrag, der 10 % des Preises der Arbeit überschreitet, wird im Voraus schriftlich vereinbart, es sei denn, dass Dringlichkeit erfordernde Umstände dies verhindern.
7.4 Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags lässt die Ansprüche des Unternehmers Verbraucher bzw. des Kunden auf Abrechnung von Mehrarbeit bzw. Minderarbeit unberührt. Die Beweislast bezüglich des Auftrags liegt in diesem Fall im Falle einer Verzögerung bei dem Kunden.
Artikel 7: Mehr- und Minderarbeit
7.1 Bei Ansatz der Preisfestsetzungsmethode „Auftragspreis“ in den Absätzen 3 und 4, wird der Kunde nach Vertragsabschluss Mehr- und Minderarbeit in Auftrag geben. Wenn der Unternehmer die Mehr- bzw. Minderarbeit akzeptiert, kann er den voraussichtlichen Termin für Lieferung oder Fertigstellung gemäß Artikel 3.4 um den Zeitraum verschieben, der für die (Beauftragung der) Lieferung von Materialien und Komponenten und die Durchführung der Arbeit erforderlich ist.
7.2 Mehr- oder Minderarbeit kann der Unternehmer nur dann eine Erhöhung des Preises geltend machen, wenn er den Kunden rechtzeitig auf die daraus resultierende Preiserhöhung hingewiesen hat, es sei denn, der Kunde hätte dies bereits selbst erkennen müssen.
7.3 Mehr- oder Minderarbeit zu einem Gesamtbetrag, der 10 % des Preises der Arbeit überschreitet, wird im Voraus schriftlich vereinbart, es sei denn, dass Dringlichkeit erfordernde Umstände dies verhindern.
7.4 Das Fehlen eines schriftlichen Auftrags lässt die Ansprüche des Unternehmers Verbraucher bzw. des Kunden auf Abrechnung von Mehrarbeit bzw. Minderarbeit unberührt. Die Beweislast bezüglich des Auftrags liegt in diesem Fall im Falle einer Verzögerung bei dem Kunden.
Artikel 8: Abnahme bzw. Ablieferung der Arbeit
8.1 Die Arbeit ist abgenommen, wenn der Unternehmer dem Kunden mitgeteilt hat, dass die Arbeit abgeschlossen ist und dieser die Arbeit akzeptiert hat.
8.2 Die Arbeit werden als abgenommen betrachtet, wenn:
- eine Frist von 14 Tagen abgelaufen ist, nachdem der Kunde, ohne die Ablieferung schriftlich oder auf elektronischem Weg mitgeteilt hat, dass die Arbeit abgeschlossen ist, und der Kunde es versäumt hat, die Arbeit innerhalb dieser Frist anzunehmen, es sei denn, der Kunde hat innerhalb dieser Frist die Annahme der Arbeit mit einer schriftlichen Begründung abgelehnt;
- der Kunde die Arbeit (wieder) in Gebrauch nimmt, mit dem Wissen, dass die Ablieferung erfolgt ist, und ein Teil der Arbeit dieser Teil als abgenommen betrachtet wird.
- der Kunde die Arbeit aufgrund kleiner Mängel und/oder fehlender Komponenten, die innerhalb von 30 Tagen behoben oder nachgeliefert werden können und der Ingebrauchnahme der Arbeit nicht im Wege stehen, in Gebrauch nimmt. Der Unternehmer ist verpflichtet, die Mängel so schnell wie möglich zu beheben bzw. die Komponenten nachzuliefern.

Artikel 9: Undurchführbarkeit des Auftrags

9.1 Falls die Ausführung der Arbeit für eine der Parteien vorübergehend, aus Gründen, die dieser Partei nicht angelastet werden können, nicht möglich ist, ist diese Partei berechtigt, für diesen Zeitraum die Erfüllung ihrer Verpflichtungen auszusetzen.
9.2 Falls die Ausführung der Arbeit für eine der Parteien dauerhaft, aus Gründen, die dieser Partei nicht angelastet werden können, nicht möglich ist, ist diese Partei berechtigt, die Ausführung der Arbeit zu beenden (beenden zu lassen); der anderen Partei sind in diesem Fall sachlich gerechtfertigte Kosten zurückzuerstatten.

Artikel 10: Nicht entgegengenommene Sachen

10.1 Nach Ablauf der Lieferfrist und/oder Ausführungsfrist ist der Kunde verpflichtet, die Sache oder Sachen, die Gegenstand des Vertrags ist/sind, am vereinbarten Ort entgegenzunehmen.
10.2 Der Kunde hat alle Mitwirkung, die in angemessener Weise von ihm verlangt werden kann, zu leisten, damit der Unternehmer die Ablieferung ermöglichen kann.
10.3 Nicht entgegengenommene Sachen werden auf Rechnung und Risiko des Kunden gelagert. Der Unternehmer hat das Recht, 3 Monate nach der Zuverfügungstellung der Sachen, nach schriftlicher Inverzugsetzung, diese für den Kunden und in dessen Namen zu verkaufen (verkaufen zu lassen). Der Unternehmer ist verpflichtet, den hierdurch erzielten Erlös an den Kunden auszus zahlen, abzüglich der dem Unternehmer geschuldeten Forderungen einschließlich Aufschlägen (Artikel 6:90 BW [BGB der Niederlande]).
10.4 Für Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der Absätze 1 und/oder 2 dieses Artikels schuldet der Kunde dem Unternehmer eine Vertragsstrafe von 250,- € pro Tag, mit einem Höchstbetrag von 25.000,- €. Diese Vertragsstrafe kann zusätzlich zu einem Schadensersatz aufgrund gesetzlicher Bestimmungen erhoben werden.

Artikel 11: Versicherung bei Neubau

11.1 Der Unternehmer ist verpflichtet, das Schiff bzw. den Schiffsrumpf und die dafür benötigten Materialien und Ausrüstungsgegenstände bis zum Zeitpunkt der Übergabe des neu zu bauenden Schiffes oder Schiffsrumpfes als Versicherungsnehmer, doch auch für den Kunden als Versicherten, zu dem Wert zu versichern, den diese Sachen insgesamt ergeben, jedoch höchstens bis zum vollen Betrag des Kauf- bzw. der Auftragspreises. Die Versicherungsleistungen sind zahlbar an den Unternehmer, der der Begünstigte des Versicherungsvertrages ist. Die Versicherungsprämie und die Versicherungssteuer gehen, falls nicht anders vereinbart, zulasten des Kunden.
11.2 Der Kunde verpflichtet sich hiermit, wieder gegenüber dem Auftragnehmer noch gegenüber der Versicherungsgesellschaft, bei welcher die oben genannte Versicherung abgeschlossen wird, einen Anspruch auf Versicherungsleistung geltend zu machen (machen zu lassen), falls insoweit wie der Unternehmer gegenüber der Versicherungsgesellschaft Ansprüche geltend macht, die sich auf den gleichen Vorfall beziehen.
11.3 Der Unternehmer verwendet die Versicherungsleistungen in erster Linie zur Reparatur der Schäden, bezüglich welcher die Versicherungsleistung erfolgt. Einen ggf. verbleibenden Überschuss kann der Unternehmer mit den Beiträgen verrechnen, die im Rahmen dieses Vertrages noch als Forderungen gegenüber dem Kunden offenstehen. Etwaige Restbeträge zahlen dem Kunden aus.
11.4 Sollte das Schiff oder der Schiffsrumpf durch den Versicherer zum Totschaden erklärt werden, wird der Vertrag dadurch kraft Gesetzes aufgelöst. Dem Unternehmer steht in diesem Fall das Recht zu, das im zweiten Satz von Absatz 3 dieses Artikels benannt ist.
Artikel 12: Zahlung
12.1 Die Zahlung erfolgt am Geschäftssitz des Unternehmers oder durch Überweisung auf ein durch den Unternehmer zu bestimmendes Konto.
12.2 Die Vertragsparteien können vereinbaren, dass die Zahlung in Raten erfolgt. Wenn Zahlung in Raten vereinbart wurde und der Unternehmer seine Verpflichtungen hinsichtlich der Weiterführung der Lieferung / der Ausführung der Arbeit nicht erfüllt, ist der Kunde berechtigt, die Zahlung zu stoppen.
12.3 Bei Abschluss des Kaufvertrages hat der Unternehmer das Recht, den Kunden zu einer Anzahlung von maximal 50 % des Preises zu verpflichten.
Artikel 13: Abschlussrechnung
13.1 Innerhalb einer angemessenen Frist nach Abnahme bzw. Ablieferung reicht der Unternehmer beim Kunden die Abschlussrechnung ein.
13.2 Bei Ansatz der Preisfestsetzungsmethode „Auftragspreis“ enthält die Abschlussrechnung eine deutliche Beschreibung des ursprünglichen Auftrags und der gegebenenfalls aufgetragenen Mehr- und/oder Minderarbeit.
13.3 Bei Ansatz der Preisfestsetzungsmethode „Regieabrechnung“ enthält die Abschlussrechnung eine Aufschlüsselung der Materialkosten und der Stundensätze sowie sonstiger Kosten. Wenn der Unternehmer einen Richtpreis angegeben hat, dann darf dieser, außer im Fall von Mehrarbeit, den Richtpreis nicht um mehr als 10 % überschreiten, es sei denn, der Unternehmer hat den Kunden rechtzeitig auf eine höhere Überschreitung des Richtpreises hingewiesen.
13.4 Außer im Fall von Barzahlung erfolgt die Begleitung der Abschlussrechnung innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum.
Artikel 14: Zahlungsverzug
14.1 Wenn der Kunde nicht rechtzeitig zahlt, befindet er sich im Zahlungsverzug, ohne dass eine ausdrückliche Inverzugsetzung erforderlich ist.
14.2 Sollte das Schiff oder die Arbeit nicht rechtzeitig geliefert wurde, kann der Unternehmer Zinsen berechnen, und dies ab dem Ablauf der Zahlungsfrist bis zum Tag des Zahlungseingangs des geschuldeten Betrags. Der Zinssatz dieser Verzugszinsen entsprechen dem gesetzlichen Zinssatz gemäß Artikel 6: 119 BW [BGB der Niederlande].
14.3 Wenn der Kunde mit der Zahlung einer Rate gemäß Artikel 12 in Verzug gerät, ist der Unternehmer berechtigt, die Arbeit einzustellen, vorausgesetzt, dass er den Kunden schriftlich oder auf elektronischem Weg zur Zahlung aufgefordert hat. Die Bestimmung des vorangehenden Satzes gilt unbeschadet des Rechtes des Unternehmers auf die Vergütung von Kosten, Schäden und Zinsen.
Artikel 15: Reklamationspflicht
15.1 Der Kunde kann sich nicht mehr auf einen Leistungs-mangel berufen, wenn er diesen nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums, nachdem er den Mangel entdeckt hat oder vernünftigerweise hätte entdecken müssen, beim Unternehmer reklamiert hat.
15.2 Der Kunde muss Reklamationen in Bezug auf die Höhe des Rechnungsbetrags innerhalb der Zahlungsfrist schriftlich beim Unternehmer einreichen, da widrigenfalls alle Rechte erlöschen. Wenn die Zahlungsfrist mehr als dreißig Tage beträgt, hat der Kunde spätestens innerhalb von dreißig Tagen nach Rechnungsdatum schriftlich zu reklamieren.
Artikel 16: Übereinstimmung der Arbeit mit Vertrag und Garantien
16.1 Der Unternehmer garantiert, dass die gelieferte Arbeit der Vereinbarung entspricht. Darüber hinaus garantiert er der Händler, dass die Arbeit über die Eigenschaften verfügt, die unter Berücksichtigung aller Umstände für den normalen Gebrauch, sowie für eine bestimmte Nutzung, soweit dies vereinbart wurde, erforderlich sind.
16.2 Falls innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe/Ablieferung eine Abweichung von dem festgestellten Zustand festgestellt werden kann, dann wird angenommen, dass die Arbeit bei Übergabe/Ablieferung nicht der Vereinbarung entsprechen hat. In diesem Fall wird der Unternehmer den Mangel kostenlos beheben, es sei denn, dass er nachweisen kann, dass die Arbeit zum Zeitpunkt der Vereinbarung entsprach. Die vorangehende Bestimmung gilt unbeschadet einer gesetzlichen Haftung des Unternehmers durch die er auch nach dem angegebenen Zeiträumen für etwaige Mängel der Arbeit haftbar bleiben kann.
16.3 Die Garantie im Sinne von Absatz 2 kann nicht geltend gemacht werden, wenn:
- die Mängel an der Arbeit nicht so schnell wie möglich nach deren Feststellung oder nachdem sie vernünftigerweise hätten festgestellt werden können, schriftlich dem Unternehmer gemeldet wurden;
- die Mängel eine Folge von normalen Verschleiß sind;
- physikalische Eigenschaften und natürliche Wirkung der Materialien / Rohstoffe zugrunde liegen;
- die Mängel aufgrund eines Fehlers, Missbrauchs oder einer Nachlässigkeit des Kunden oder seines Rechts-

nachfolgers bzw. aufgrund äußerer Ursachen entstanden sind;
- die Mängel nicht auf die Arbeit zurückzuführen sind;
- die Mängel eine Folgerscheinung von nicht oder falsch durchgeführter Wartung sind;
- die Mängel infolge von Anbringungen, Montage, Abänderung oder Reparatur auftreten, die ohne eine vorherige schriftliche Zustimmung des Unternehmers durch den Kunden oder durch Dritte vorgenommen wurden;
- der Kunde seine Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat.
16.4 Auf Arbeiten in Bezug auf Schutzbehandlung wird in den folgenden Fällen keine Gewährleistung gegeben:
- wenn eine gründliche Vor- und/oder Nachbehandlung gemäß guter fachlicher Praxis notwendig und zur Kenntnis gebracht wurde, jedoch kein Auftrag dafür erteilt wurde;
- wenn die Vorbearbeitung nicht durch den Unternehmer ausgeführt bzw. für gut befunden wurde;
- wenn sich das zu schützende Material in einem derartigen Zustand befindet, dass es nicht möglich ist, die vorliegenden Mängel, z. B. Korrosion, Unebenheiten, Farbunterschiede, Glanz usw. im Rahmen der in diesbezügliche Standards abgeschlossenen Vereinbarung zu beheben;
- wenn die Schutzbehandlung durch den Kunden oder Dritte beschädigt wird.
16.5 Keine Garantie wird geleistet für:
- gelieferte Sachen, die zum Zeitpunkt der Lieferung nicht neu waren;
- das Prüfen und Reparieren von Sachen des Auftraggebers;
- Teile, die unter eine Werksgarantie fallen;
- Dinge, die durch den Auftraggeber angeliefert oder vorgeschrieben wurden.
16.6 Falls nicht anders schriftlich vereinbart, gelten bei einem Neubau folgende Toleranzen:
2% Länge über die Steuer;
3% Breite über den Hauptspant;
10% Tiefgang;
2% Stehhöhe;
10% maximale Höhe der festen Teile über Wasser;
10% Gewicht;
10% Geschwindigkeit berechnet für Serienausstattung + Tiefgang entsprechend der Wasserlinie bei Standardisierung.

Die oben genannten Festlegungen entsprechen der harmonisierten ISO-NORM DIN EN ISO 8666 November 2002, Kleine Wasserfahrzeuge; Hauptdaten.
Der Kunde kann Rechte gemäß diesem Artikel nicht übertragen.
Artikel 17: Sicherheiten
17.1 Nach der Übergabe bleibt der Unternehmer so lange Eigentümer der übergebenen Sachen, bis der Kunde:
- nicht mehr mit der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus diesem Vertrag oder anderen Verträgen im Verzug ist oder in Verzug gerät;
- die im Rahmen entsprechender Verträge geleistete oder noch zu leistende Arbeit bezahlt hat bzw. befreit;
- Forderungen, die aus der Nichterfüllung der oben genannten Verträge hervorgehen, wie Schäden, Bußgelder, Zinsen und Kosten, bezahlt hat.
17.2 Solange die gelieferten Sachen vom Eigentumsvorbehalt erfasst werden, darf der Auftraggeber diese nicht belasten oder veräußern.
17.3 Der Unternehmer darf die gelieferten Sachen zurückholen, nachdem er seinen Eigentumsvorbehalt geltend gemacht hat. Der Kunde wird daran ohne Einschränkung mitwirken.
17.4 Der Unternehmer hat gegenüber dem Herausgeberlagen Dritter ein Pfand- wie Zurückbehaltungsrecht an allen Sachen, die er aus irgendeinem Grund in Besitz hat oder erhalten wird und für alle Forderungen, die ihm gegen den Kunden zustehen oder zustehen werden.
17.5 Abweichend von den Bestimmungen der vorstehenden Absätze dieses Artikels bemüht sich der Unternehmer, bei der Eintragung ins Schiffsregister mitzuarbeiten, wenn der Auftraggeber in schriftlicher Form ausdrücklich darum ersucht, unter anderem unter der Bedingung, aber nicht beschränkt auf diese, dass er die Zahlung des durch den Kunden geschuldeten Betrags eine ausreichende ersatzweise Sicherheit gestellt wird, und zwar nach dem Ermessen des Unternehmers.
17.6 Kommt der Kunde seinen Verpflichtungen nicht nach, obwohl das Schiff oder der Schiffsrumpf bereits ins Schiffsregister eingetragen ist, ist er verpflichtet, bei der Streichung dieser Eintragung ohne Einschränkung mitzuwirken. Eventuell damit verbundene Kosten gehen auf Rechnung des Kunden. Die Bestimmungen aus Artikel 10 gelten entsprechend.
Artikel 18: Anwendbares Recht und Gerichtsstand
18.1 Das niederländische Recht findet Anwendung.
18.2 Ausschließlich das niederländische Zivilgericht am Wohnort des Kunden ist zuständig, über Streitigkeiten zu entscheiden, sofern dies nicht gegen zwingende Rechtsvorschriften verstößt.
18.3 Die Parteien können eine andere Form der Streitbeilegung, wie z. B. Schlichtungsverfahren oder Mediation, vereinbaren.